

## Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes / Veranstaltung

Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit dem 01.01.2026 in Kraft ist, ist eine Anzeige mind. zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden)
- Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- Die Anzeige muss **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Behörde eingegangen sein. Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Hinweis:** Nach §6 Abs. 1 LGastG kann die Behörde gegenüber gastgewerbetreibenden Personen Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen.

<b>Name, Vorname, bzw. Firmen- oder Vereinsname</b>		
<b>Bezeichnung der jur. Person / des nichtrechtsfähigen Vereins / Name des gesetzlichen Vertreters</b>		
<b>Anschrift mit Kontaktdaten</b>		
<b>Anlass der Veranstaltung</b> (Vereinsfest, Sportfest, Musikfest o.ä.)		
<b>Veranstaltungsort</b> (genaue Bezeichnung / Lageplan)		
<b>Tag / Zeitraum</b> (von/bis)		<b>und Uhrzeit</b> (von/bis)
<b>Ausschank folgender Getränke / Speisen</b>		
<b>Verantwortliche Person der Veranstaltung</b>		<b>Stellv. Person während der Veranstaltung</b>
Name, Vorname		Name, Vorname
Mobil:		Mobil:
Mail:		Mail:
<b>Erwartete Besucherzahl:</b> _____ Personen		
<b>Wird ein Festzelt errichtet ?</b>		<b>Wird eine Bühne errichtet</b>
<input type="checkbox"/> Ja, Größe der Grundfläche      m <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<b>Sonstige fliegende Bauten</b>
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, welche ?
<b>Einsatz von Pyrotechnik</b>	<b>Einsatz offenes Feuer</b>	<b>Musikalische Darbietung</b>
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind und bekannt ist, dass die Veranstaltung untersagt werden kann, wenn Sie auf unrichtigen Angaben beruht:**

Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet. Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten sowie zu Details der Datenverarbeitung der Gemeinde Gemmingen finden Sie unter [www.gemmingen.eu](http://www.gemmingen.eu)

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Antragsteller

## Hinweisblatt für Ihre Unterlagen zum vorübergehenden Gaststättengewerbe

Wir weisen Sie auf die Bestimmungen und Regelungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) hin, welches am 01.01.2026 in Kraft getreten ist.

**Toiletten:** In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese sind mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser auszustatten.

**Festzelte und Bühnen sowie sonstige Fliegende Bauten:** Fliegende Bauten, die nach § 69 Abs. 2 LBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen (z.B. Festzelte ab 75 m<sup>2</sup> Grundfläche oder Bühnen, sofern sie nicht unter Ziffer 2.1 FlBauVwV fallen), dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Baurechtsbehörde rechtzeitig, mind. 10 Arbeitstage im Voraus, unter Vorlage des Prüfbuches in Textform angezeigt ist. Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme oder der Verzicht darauf ist durch die Baurechtsbehörde in das Prüfbuch einzutragen.

**Notausgänge:** Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume sind einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht verstellt sein und müssen, sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind, ständig unverschlossen bleiben. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht verdeckt werden.

**Jugendschutzbestimmungen:** Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z. B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

**Schankbetrieb:** Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

**Öffentliche Verkehrsfläche:** Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

**Pyro-Technik / offenes Feuer / Feuerschalen:** Bei deren Verwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; wie zum Beispiel der erforderliche Abstand zu brennbaren Materialien und Gebäuden sowie das Bereitstellen von Löschmitteln (z. B. Feuerlöscher) in unmittelbarer und griffbereiter Nähe. Der Einsatz von Pyro-Technik unterliegt den Regelungen und ggfs. Erlaubnispflichten des Sprengstoffgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen.

**Gasflaschen:** Während der Veranstaltung darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Es dürfen nur gasbetriebene Geräte mit gültiger Prüfung durch Sachkundige nach den Vorgaben der Unfallversicherer, z. B. der Bescheinigung gemäß GUV Grundsatz DGUV 310-005 verwendet werden.

**Speisen und Getränke:** Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen sind stets einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Heilbronn zur Verfügung. Tel. 07131 / 9940 [veterinaeramt@landratsamt-heilbronn.de](mailto:veterinaeramt@landratsamt-heilbronn.de)

### **Verantwortlichkeit des Veranstalters:**

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten. Nähere Informationen zum neuen Landesgaststättengesetz finden Sie auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums und auf unserer Homepage [www.gemmingen.eu](http://www.gemmingen.eu).

Ihre Anzeige wird auch an folgende öffentliche Stellen weitergeleitet: - Finanzamt Heilbronn; - Landratsamt Heilbronn, Veterinäramt; - Polizeivollzugsdienst; - Baurechtsbehörde